

1. Definitionen

- 1.1 Waren
"Waren" bedeutet jedes Planungsergebnis und/oder alle Materialien und/oder Ausrüstungsteile und/oder Dienstleistungen, welche der Verkäufer entsprechend der Bestellung bereitstellt und/oder jedes Anlagenteil, das unter den o.g. Begriffen definiert wird.
- 1.2 Käufer
"Käufer" bedeutet OHL TECHNOLOGIES GmbH
- 1.3 Verkäufer
"Verkäufer" bedeutet die natürliche oder gesetzliche Person entsprechend der Bestellung als Verkäufer der Waren.
- 1.4 Subunternehmer
"Subunternehmer" bedeutet jede andere natürliche oder gesetzliche Person außer dem Käufer, die in eine Liefervereinbarung mit dem Verkäufer für alle oder einzelne Teile der Waren eintritt.
- 1.5 Endkunde
"Endkunde" bedeutet der Kunde des Käufers und/oder Endkunde der Waren.

2. Umfang der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

- 2.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für das Angebot zum Kauf durch den Käufer und für die Bestellung und haben Vorrang vor allen allgemeinen Verkaufsbedingungen oder ähnlichen Bedingungen, gleich ob allgemein oder besonders, die vom Verkäufer erstellt wurden vor, gleichzeitig oder nach diesen Bedingungen, ohne Berücksichtigung ihrer Form.
- 2.2 Solche Bedingungen können nur aufgehoben werden durch Anwendung der Besonderen Bedingungen, auf die in dem Kaufangebot Bezug genommen wird, oder die in der Bestellung genannt werden. Eine solche Änderung gilt nur für den jeweils betreffenden Auftrag. Der Verkäufer darf in keinem Fall Vorteile aus solch einem besonderen Kauf in Zusammenhang mit anderen Aufträgen ziehen.
- 2.3 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Allgemeinen und den Besonderen Einkaufsbedingungen gemäß unserer Bestellung haben die Besonderen Einkaufsbedingungen Vorrang.

3. Auftragsannahme und Auswirkungen

- 3.1 Annahme
3.1.1 Der Verkäufer bestätigt den Erhalt der Bestellung durch Rücksendung einer rechtsgültig unterschriebenen und datierten Kopie innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen nach Erhalt. Nach Verstreichen dieser 7-tägigen Frist wird der Kauf für null und nichtig erklärt.
- 3.1.2 Alle Ausnahmen, gleich welcher Art, die der Käufer in seiner Auftragsbestätigung anführt, müssen schriftlich vom Käufer bestätigt werden; geschieht dies nicht, gilt die Bestellung als null und nichtig.
- 3.1.3 Jegliche Leistungserbringung vor Erstellung der Auftragsbestätigung gilt als Auftragsannahme durch den Verkäufer.
- 3.2 Auswirkungen
3.2.1 Jede Annahme der Bestellung durch den Verkäufer muss mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und mit den Besonderen Einkaufsbedingungen, die in der Bestellung genannt sind, übereinstimmen.
- 3.2.2 Der Verkäufer ist durch eine strikte Haftung an die Erfüllung der Bedingungen der Bestellung gebunden, insbesondere im Hinblick auf die Lieferplanung und Liefertermine, Konformität und technischen Spezifikationen. Der Verkäufer hat ferner eine Verpflichtung zur Berichterstattung und Information.
- 3.2.3 Der Verkäufer garantiert ausdrücklich, dass er alle gemäß der Bestellung zu liefernden Produkte und Dienstleistungen in Übereinstimmung mit der guten Praxis, den nationalen oder internationalen Normen gemäß dem Land des Käufers, sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Regelungen für die Bestellung liefert. Sind die Waren in einem Nicht-EU-Land zu montieren, so hat der Verkäufer nachzuweisen, dass die Waren in Übereinstimmung mit den örtlichen Gesetzen sind.

4. Dokumente

- 4.1 Alle vom Käufer zu liefernden Dokumente bleiben sein Eigentum und dürfen ohne seine vorherige schriftliche Genehmigung weder ausgeliehen noch vervielfältigt oder verwendet werden.
- 4.2 Der Verkäufer informiert den Käufer schriftlich innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach deren Übergabe, ob die Zeichnungen, Dokumente und Auslegungsnutzen, etc. irgendwelche Widersprüche, Fehler oder Versäumnisse enthalten. Nach Verstreichen dieser Frist gilt das Einverständnis des Käufers hinsichtlich der Inhalte der technischen Spezifikationen ohne Vorbehalte als gegeben und der Verkäufer verbleibt allein haftbar für solche Dokumente.
- 4.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, sich gewissenhaft an die Anweisungen des Käufers zu halten und hat jedes ihm überlassene Dokument als streng geheim zu behandeln.
- 4.4 Innerhalb der in der Bestellung vereinbarten Frist gibt der Verkäufer dem Käufer alle Dokumente, Zeichnungen, Spezifikationen und Berechnungen zurück, die für den ordnungsgemäßen Gebrauch der Lieferung, einschl. deren Montage, Betrieb und Wartung, erforderlich sind. Diese Dokumente sind alleiniges Eigentum des Käufers. Sie dürfen ohne dessen schriftliche Genehmigung weder ausgeliehen noch kopiert oder anderweitig verwendet werden.
- 4.5 Der Verkäufer garantiert, dass die Dokumente, die er dem Käufer liefert, akkurat und vollständig sind. Weder ein ausdrückliches noch ein stillschweigendes Einverständnis des Käufers enthebt den Verkäufer gegebenenfalls von seiner Verantwortung.
- 5. Preis - Zusatzkosten**
- 5.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Komplett- und Festpreise und können nicht modifiziert werden.
- 5.2 Alle zusätzlichen Lieferungen, Leistungen und, allgemein, alle Produkte, die nicht in der Bestellung genannt sind, jedoch für die angemessene, sichere und wirksame Funktion, Errichtung und Wartung der Waren und für die Erfüllung der Verkäufergarantie erforderlich sind, werden geliefert und/oder ausgeführt durch den Verkäufer, auf Kosten des Verkäufers.
- 5.3 Der Käufer hat das Recht, die in obigem Punkt 5.2 genannten Extras einzubeziehen durch Versendung einer Ergänzung vor deren Lieferung und/oder Ausführung, die rechtsgültig erstellt wird. Jede begonnene Lieferung und/oder Leistung ohne vorherige Anweisung des Käufers erfolgt auf Gefahr und Kosten des Verkäufers.

6. Liefer-/Ausführungszeit

- 6.1 Die Lieferzeit für die Waren gemäß den Vorgaben der Bestellung ist verpflichtend. Sollte diese Frist überschritten werden und kein Akt höherer Gewalt vorliegen, so hat der Käufer das Recht, die Bestellung zu stornieren. Ohne Beeinträchtigung der Verpflichtung zur Lieferung zu dem in der Bestellung genannten Termin muss der Verkäufer jede sich abzeichnende Lieferverzögerung sofort bekannt geben. Darüber hinaus unterbreitet der Verkäufer dem Käufer innerhalb der kürzest möglichen Frist die entsprechenden Schritte, die er für notwendig erachtet, um eine solche potenzielle Verzögerung auf seine Kosten zu beheben und den vorgegebenen Liefertermin einzuhalten.
- 6.2 Wenn der Verkäufer die vorgenannten Schritte nicht unternimmt oder wenn der Käufer diese Schritte nicht genehmigt, hat letzterer das Recht, nach

schriftlicher Benachrichtigung, zu verlangen, dass der Verkäufer auf Kosten des Verkäufers umgehend alle erforderlichen Schritte unternimmt, die der Käufer als erforderlich erachtet.

6.3 Wenn der Käufer glaubt, dass die Leistung des Verkäufers zu einer erheblich verzögerten Lieferung führt, hat der Käufer das Recht, nach schriftlicher Benachrichtigung, alle oder einen Teil der in der Werkstatt des Verkäufers und/oder seines Subunternehmers lagernden Waren zu entfernen. Der Käufer kann dann die Fertigungsarbeiten selbst fertig stellen oder deren Fertigstellung durch Dritte beauftragen, zu Lasten des Verkäufers, ohne dass Punkt 7 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen gehemmt wird.

7. Pönalen

- 7.1 Wenn in der Bestellung nichts anderes erwähnt ist, führt jede nicht zuvor vereinbarte Lieferverzögerung automatisch zu einer Pönale. Wenn in der Bestellung nichts anderes erwähnt ist, gilt die Pönale für Zwischentermine, die der Käufer für die Lieferung von Zeichnungen gesetzt hat, sowie für Zwischenlieferungen und Arbeitsfortschritte.
- 7.2 Pönalen für verspätete Lieferungen treten ohne schriftliche Benachrichtigung in Kraft, und zwar in Höhe von 1% des in der Bestellung genannten Gesamtauftragswertes für jede angefangene Woche des Verzugs. Die Gesamtsumme für Lieferverzugsponalen bleibt jedoch begrenzt auf 10% des Gesamtauftragswertes.
- 7.3 Pönalen für verspätete Lieferungen haben keinen Einfluss auf Entschädigungen für alle Schäden, die dem Käufer auf Grund dieser Lieferverzögerungen entstehen.

8. Lieferzeitkontrolle

- 8.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Waren in Übereinstimmung mit der Bestellung und im Sinne der ordnungsgemäßen Durchführung einer solchen Bestellung zu liefern. Der Käufer hat das Recht, die Fertigung der Waren zu beschleunigen, falls Lieferverzögerungen als wahrscheinlich erscheinen.
- 8.2 Auf Verlangen des Käufers legt der Verkäufer innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Eingang der Bestellung eine Ausführungsplanung vor. Diese Planung ist darzustellen als Terminplan und enthält alle Engineering-Leistungen, Materiallieferungen, Fertigungstermine und Liefertermine gemäß den Festlegungen in der Bestellung sowie sonstige zusätzliche Informationen. Eine Arbeitsfortschrittsplanung ist gemäß dem Terminplan in regelmäßigen Abständen auf Verlangen des Käufers hin zu erstellen.
- 8.3 Nach Ablauf der Frist von vierzehn (14) Kalendertagen nach Eingang der Bestellung übermittelt der Verkäufer dem Käufer die Namen, Titel und Telefonnummern seiner für die Planung und Fertigungsüberwachung dieses Auftrages zuständigen Mitarbeiter, mit denen die Mitarbeiter des Käufers hinsichtlich der Bedingungen dieser Bestellung Kontakt aufnehmen können.
- 8.4 Kopien von allen Vereinbarungen zwischen dem Verkäufer und seinen Subunternehmern sind dem Käufer, ohne Abgabe von Preisen, zu übermitteln. Diese Vereinbarungen müssen mit einem Verweis auf die Bestellnummer des Käufers versehen sein und die vereinbarten Liefertermine aufweisen.
- 8.5 Hält er der Käufer für angeraten, so führt der Verkäufer den Arbeitsfortschrittsbericht für den Käufer und/oder die Liste der dem Käufer übergebenen Dokumente und übermittelt diese Informationen nach Ablauf einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen nach Eingang der Bestellung an den Käufer.

9. Untervergabe von Aufträgen - Lieferungen durch Subunternehmer

- 9.1 Ohne schriftliche Genehmigung des Käufers darf der Verkäufer den Bestellgegenstand oder Teile davon nicht an Subunternehmer in Auftrag geben.
- 9.2 Es ist dem Verkäufer freigestellt, einzelne Komponenten zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen an Subunternehmer in Auftrag zu geben. Die entsprechende Bestellung muss die Komponenten enthalten, für die die Auswahl eines Subunternehmers der schriftlichen Genehmigung des Käufers unterliegt.
- 9.3 Auf jeden Fall bleibt der Verkäufer allein haftbar für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Käufer.
- 9.4 Das Versäumnis eines Subunternehmers oder Unterlieferanten ist in keinem Fall eine Entschuldigung für einen Lieferverzögerung, einen Schaden oder sonstige Versäumnisse hinsichtlich der Verpflichtungen des Verkäufers.

10. Schwarzarbeit

- 10.1 Der Verkäufer erfüllt die Verpflichtungen gemäß der Bestellung in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen für die Bestellung und den Regelungen bezüglich Schwarzarbeit.
- 10.2 Hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Pkt. 10.1 übergibt der Verkäufer zusammen mit seiner Auftragsbestätigung alle gemäß der Bestellung erforderlichen Zeugnisse, die ordnungsgemäß vervollständigt und von den zuständigen Personen und Sozialbehörden ausgestellt sein müssen. Sollte der Verkäufer dieser hier festgelegten Verpflichtung nicht nachkommen, hat der Käufer das Recht, die Bestellung zu stornieren.

11. Zugang zu Materialien und Werkzeugen

- 11.1 Wenn der Käufer Materialien (einschl. Anlagen, Werkzeuge, Muster, Gussformen, Formen und ähnliches Zubehör bzw. Material) in Zusammenhang mit der Bestellung dem Verkäufer kostenfrei zur Verfügung stellt, so sind und bleiben diese Eigentum des Käufers.
- 11.2 Der Verkäufer bewahrt diese Teile in einwandfreiem Zustand, unter Berücksichtigung eines normalen Verschleißes, sofern Werkzeuge oder ähnliches betroffen sind. Der Verkäufer wird diese Teile ausschließlich für die Ausführung der entsprechenden Bestellung verwenden. Überschüssiges Material wird ausschließlich nach Maßgabe des Käufers verkauft.
- 11.3 Alle Schäden, die an diesen Materialien auf Grund falscher Handhabung oder sonstiger Versäumnisse des Verkäufers entstehen, sind auf Kosten des Verkäufers zu ersetzen/repariert. Ungeachtet aller anderen Rechte des Käufers hat der Verkäufer diese Materialien auf Anforderung hin zurückzugeben, gleich ob diese Materialien bereits vom Verkäufer benutzt wurden oder nicht.

12. Kennzeichnung

Unter Verwendung eines Kennzeichnungssystems sind seitens des Verkäufers alle Waren oder Packstücke grundsätzlich mit einem Kennzeichnungsschild zu versehen, welches die Bestellnummer, die Teilenummer gemäß Ausführungsplan sowie die Positionsnummer gemäß der Bestellung eindeutig angibt.

13. Verpackung

- 13.1 Die Verpackung ist so auszuführen, dass jegliche Beschädigungen der Ware aufgrund von Handhabung, Transport oder Lagerung ausgeschlossen ist.
- 13.2 Alle Beschädigungen von Waren, die durch eine falsche oder fehlerhafte Verpackung verursacht sind, gehend ausschließlich zu Lasten des Verkäufers.

14. Werkstattabnahmen

- 14.1 Der Käufer oder der Verkäufer hat das Recht, zu jeder Zeit eine Inspektion der Waren beim Verkäufer und/oder seinem Subunternehmer bzw. Unterlieferanten durchzuführen.
- 14.2 Eine Werkstattinspektion kann vor jeder Materiallieferung durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass diese vollständig den Bedingungen der Bestellung entsprechen.
- 14.3 Eine Werkstattabnahme kann nur nach gesamer Fertigstellung der Waren erfolgen. Diese Abnahme schränkt in keiner Weise die Haftung des Verkäufers ein.
- 14.4 Alle Kosten in Verbindung mit, u.a., Inspektionsprüfungen wie mechanische, chemische, hydrostatische, Röntgen-, US- und Laborprüfungen, sowie alle persönlichen Kosten Dritter, die mit der Durchführung der Inspektionsprüfungen beauftragt sind, wie Reise- und Übernachtungskosten sowie Löhne/Gehälter, gehen zu Lasten des Verkäufers, wenn nichts anderes vereinbart ist. Darüber hinaus hat der Käufer das Recht, weitere Inspektionen zu fordern.
- 14.5 Sollte auf Grund eines Versäumnisses des Verkäufers eine weitere Inspektion erforderlich sein, gehen die Kosten hierfür zu Lasten des Verkäufers. Diese Kosten umfassen auch sämtliche Löhne/Gehälter, Reisezeiten sowie Verpflegungs- und Übernachtungskosten.
- 14.6 Nach Durchführung der Inspektion und in dem Fall, dass die Waren nicht den Bedingungen der Bestellung entsprechen, gehen alle zusätzlichen Inspektionskosten zu Lasten des Verkäufers.
- 14.7 Der Verkäufer muss auf seine Kosten alle Fehler/Defekte, die die Waren beeinträchtigen, reparieren. Der Verkäufer trägt alle Transportkosten, wenn die Annahme solcher Waren vom Empfänger verweigert wird. Unabhängig davon, ob dieser Fall eintritt, ist der Verkäufer verpflichtet, seinen vertraglichen Verpflichtungen gemäß Einhaltung der vorgegebenen Liefertermine gemäß Bestellung einzuhalten.
- 14.8 Der Käufer hat ferner das Recht, die Verpackung der Waren und die Packliste zu prüfen. Ferner kann der Käufer prüfen, ob die Inhalte der Packeinheiten mit den Angaben der Packliste übereinstimmen.
- 14.9 Die Annahme und Bezahlung der Ware oder eines Teils davon gilt nicht als Abnahme. Auch bei Fehlen jeglicher Qualifikationen, die vom Käufer während der Inspektion vorgegeben werden, hat der Käufer das Recht, alle oder einen Teil der Waren zu einem späteren Zeitpunkt zurückzuweisen, wenn diese Waren nicht bestellgerecht ausgeführt sind oder versteckte Mängel aufweisen.

- 14.10 Eine Freigabe der Waren nach Werkstattabnahme schließt keine Baustellenabnahme oder Durchführung von Prüfungen auf der Baustelle aus, sofern diese vom Endkunden des Käufers gefordert werden.

15. Qualität

- 15.1 Für die ordnungsgemäße Ausführung der Bestellung ist der Verkäufer verpflichtet, (i) entsprechende Qualitätssicherungsprogramme festzulegen und anzuwenden und (ii) alle erforderlichen Qualitätsuntersuchungen und -tests durchzuführen. Der Verkäufer informiert den Käufer über die Ergebnisse dieser Untersuchungen und Tests.
- 15.2 Alle im Qualitätsmanagementsystem des Käufers aufgeführten Anforderungen gelten als Bestandteil der Bestellung. Der Käufer oder seine Vertreter sind berechtigt, Qualitätsaudits und Überprüfungen des Qualitätsmanagementsystems des Verkäufers und/oder seiner Unterlieferanten durchzuführen.
- 15.3 Der Verkäufer übernimmt die volle Verantwortung für alle negativen Auswirkungen, die durch sein Tätigwerden oder Nichttätigwerden hinsichtlich der Qualität entstehen.

16. Lieferung - Transport

- 16.1 Jede Lieferung bzw. jeder Versand muss mit einem Lieferschein versehen sein, welcher die gleichen Informationen aufweist wie unter Pkt. 12 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen aufgeführt, sowie auch Menge, Mengeneinheiten, Brutto-, Netto- und, falls erforderlich, berechnetes Gewicht, Artikelbeschreibung und Artikelnummer. Bei Teillieferungen ist die verbleibende noch zu liefernde Menge anzugeben. Packlisten und andere Belege, falls in der Bestellung gefordert, sind dem Lieferschein beizufügen und müssen in Übereinstimmung mit den vom Käufer und/oder dem Endkunden gegebenen Anweisungen vervollständigt sein.
- 16.2 Der Käufer hat das Recht, die Liefertermine für die in der Bestellung genannten Waren umzustrukturieren. Ist dies der Fall, so hat der Verkäufer die Verantwortung für diese Waren auch während der entstehenden zusätzlichen Frist. Entsprechend hat der Verkäufer die erforderlichen Versicherungen abzuschließen. Der Verkäufer trägt die Kosten für Lagerung und Versicherung für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten ab dem vertraglichen Liefertermin. Nach Ablauf dieser Frist trägt der Käufer diese Kosten, nachdem er deren Höhe mit dem Verkäufer verhandelt hat. Auf Anforderung des Käufers hin liefert der Verkäufer die Waren an die in der Bestellung genannte Lieferadresse aus. Der Gefahrenübergang auf den Käufer erfolgt nur nach tatsächlichem Empfang durch den Käufer am vorgenannten Lieferort.

16.3 Die in der Bestellung vorgegebenen Lieferbedingungen entsprechen den letztgültigen Incoterms der Internationalen Handelskammer Paris. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Incoterms und den anderen Bedingungen der Bestellung haben letztere Vorrang.

17. Eigentums- und Gefahrenübergang

17.1 Der Übergang des Eigentums erfolgt zugunsten des Käufers am Tag der Lieferung der Waren oder, bei Lieferung gegen Ratenzahlung, sobald jede Teillieferung erfolgt ist. Auf jeden Fall geht das Eigentum der Waren auf den Käufer über bei Zahlung von fünfzig Prozent (50%) des Bestellpreises an den Verkäufer.

17.2 Alle vom Verkäufer oder seinem Subunternehmer gemachten Einschränkungen des Eigentumsrechts gegenüber dem Käufer haben nur Gültigkeit, wenn der Käufer hierzu schriftlich sein Einverständnis erklärt.

17.3 Der Verkäufer garantiert dem Käufer eine einwandfreie Nutzung der Waren. Ist dies nicht der Fall, so entschädigt der Verkäufer den Käufer und/oder den Endkunden und stellt diese frei von allen Kosten, Pfandrechten, Sicherheitsleistungen, Vorbehaltsrechten, Beschlagnahmen oder Urteilen auf Grund jeglicher Verkäuferfehler gegenüber Unterlieferanten, Banken, Mitarbeitern, Untergebenen, Agenten sowie sonstiger Personen, deren gegenüber der Verkäufer verpflichtet ist.

17.4 Die Gefahr verbleibt bis zur formellen Annahme der Waren durch den Käufer beim Verkäufer und der Gefahrenübergang erfolgt in jedem Fall erst bei tatsächlichem Empfang der Waren durch den Käufer am entsprechend Punkt 16 definierten Lieferort.

18. Zahlungen - Rechnungen

18.1 Der Verkäufer sendet die in Übereinstimmung mit allen rechtlichen Forderungen erstellten Rechnungen bis zum 20. jedes Monats in dreifacher Ausfertigung an die Kreditorenbuchhaltung des Käufers. Jede Rechnung muss mit der entsprechenden Bestellnummer versehen sein. Für jede Bestellung ist eine Rechnung zu erstellen, mit Angabe der genauen gelieferten Menge je Position. Rechnungen, die sich auf mehr als eine Bestellung beziehen oder unvollständige Referenzangaben aufweisen, werden zum Verkäufer zurückgeschickt. Die Rechnungen sind in der Währung auszustellen, die in der Bestellung genannt ist.

18.2 Der Käufer akzeptiert keine Dispositionsmittel anstelle von Bargeld, einschließlich u.a. Wechsel.

18.3 Wenn nichts anderes vereinbart ist, werden alle ordnungsgemäß erstellten Rechnungen innerhalb 45 Tagen nach Ablauf des Monats der Rechnungslegung am 10. des Folgemonats ohne Zinsen bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, wenn der Verkäufer die Bedingungen der Bestellung nicht einhält. In diesem Fall hat der Verkäufer keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen, Pönalen oder anderer Entschädigungen.

18.4 Das Fehlen einer ausdrücklichen Ablehnung einer Rechnung bedeutet nicht deren Anerkennung. Darüber hinaus gilt die Anerkennung und/oder Zahlung einer Rechnung nicht als Anerkennung der darauf gedruckten oder der jeweiligen Rechnung beigefügten Bedingungen und/oder als Annahme jeglicher bestellten oder gelieferten Waren durch den Käufer. Die Annahme der Waren durch den Käufer muss ausdrücklich und klar sein, um Gültigkeit zu haben.

18.5 Der Käufer kann, gleich aus welchem Rechtsgrund, die Zahlung einer bestimmten Position der Bestellung abhängig machen davon, dass der Käufer eine Bankgarantie einer solventen Bank oder Finanzinstitution stellt, um die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers sicherzustellen, einschließlich u.a. der Verpflichtung zur Vertragserfüllung und zur Garantierfüllung gemäß nachstehendem Pkt. 19.

19. Garantien

19.1 Der Verkäufer garantiert, dass die Waren in Übereinstimmung sind mit allen vereinbarten Spezifikationen und Anforderungen (einschließlich Leistungsanforderungen), dass sie dem neuesten Stand der Technik entsprechen und für den vom Käufer vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Der Verkäufer garantiert ferner, dass die Waren neu und frei von jedweden Defekten hinsichtlich der Auslegung, des Materials und der Verarbeitung sind und dass sie alle einschlägigen gesetzlichen Anforderungen und Normen, insbesondere jene bezüglich Umwelt und Sicherheit sowie Beschäftigungsgesetze und -vorschriften erfüllen. Der Verkäufer garantiert, dass die gegebenen technischen Spezifikationen der Bestellung adäquat sind, die spezifischen Bedürfnisse des Käufers zu erfüllen und der Verkäufer bestätigt, dass er diese Spezifikationen sorgfältig geprüft hat.

19.2 Wenn in der Bestellung nicht anders genannt, übernimmt der Verkäufer eine Garantie für die Waren für die Dauer von längstens (a) zwölf (12) Monaten nach deren Inbetriebnahme oder (b) vierundzwanzig (24) Monaten nach deren Lieferung.

19.3 Diese Garantien gelten zugunsten des Käufers, seiner Rechtsnachfolger und Beauftragten sowie zugunsten des Endkunden.

19.4 Auf Forderung des Käufers oder des Endkunden leistet der Verkäufer auf seine Kosten schnellstmöglich Ersatz oder Reparatur für alle oder Teile der Waren, die den Bedingungen der Bestellung nicht entsprechen oder fehlerhaft sind.

19.5 Sollte der Verkäufer seinen Verpflichtungen gemäß Punkt 19.4 nicht nachkommen, so können der Käufer oder der Endkunde die Waren auf seine Gefahr und seine Kosten ersetzen oder reparieren lassen, ohne dass seine Garantieverpflichtungen beeinträchtigt werden. Ferner entbindet weder eine Regulierungsbehörde noch eine Gutachterfreigabe den Verkäufer von seinen Garantieverpflichtungen.

19.6 Die Garantiezeit verlängert sich um den gleichen Zeitraum der Nichtverfügbarkeit der Waren und/oder deren Wiederinbetriebnahme infolge eines durch die Garantie gedeckten Defekts/Fehlers. Die reparierten oder ausgetauschten Waren werden durch eine neue Garantie gedeckt, deren Dauer dem vorgenannten Punkt 19.2 entspricht.

19.7 Der Käufer und/oder Endkunde kann selbst oder durch Dritte, im Namen des Käufers und/oder Endkunden, Reparatur- oder Austauscharbeiten auf Kosten des Verkäufers durchführen bzw. durchführen lassen, ohne dass letzterer zustimmen muss oder eine Gelegenheit gehabt hat, die fehlerhaften Waren zu inspizieren, falls es unvernünftig oder unmöglich sein sollte, dem Verkäufer eine Möglichkeit zur Inspektion und/oder Behebung des Defekts zu geben und/oder ihm zuvor um sein diesbezügliches Einverständnis zu bitten, aufgrund der Gefahr der Verschlimmerung jedes Schadens und Verlustes, die daraus entstehen kann, einschließlich solcher Gefahren, die aus einer Verzögerung bei der Inbetriebnahme, des Betriebes oder der Leistungserfüllung entstehen können. Eine solche Aktion des Käufers, Endkunden oder durch Dritte entbindet den Verkäufer nicht von seiner Gewährleistungsverpflichtung.

19.8 Im Falle von durchgeführten Reparaturen, Ersatzlieferungen oder Inspektionen gehen die hierfür vom Käufer und/oder Verkäufer getragenen Kosten, einschließlich der entstandenen Kosten in Zusammenhang mit der Fehlerdiagnose, Inspektion, Beseitigung, Transport, Reparatur, Wiederin-

betriebnahme und erneuter Warenprüfung sowie sämtliche Reinigungskosten zu Lasten des Verkäufers.

20. Haftung - Versicherung

20.1 Der Verkäufer ist auch entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß Punkt 27 gewährleistungspflichtig, einschließlich der gesetzlichen Garantie für versteckte Mängel.

20.2 Der Verkäufer ist, ohne Nachricht, verantwortlich für die Zahlung aller direkten und/oder indirekten, vorhersehbaren oder unvorhersehbaren Verluste oder Schäden bei Abschluss der Vereinbarung, die der Käufer und der Endkunde erleiden und die begründet sind dadurch, dass der Verkäufer oder seine Subunternehmer die Bedingungen der Bestellung nicht erfüllt haben, einschließlich aber nicht beschränkt auf Produkthaftung, und/oder fehlerhafte Auslegung, Verarbeitung oder Werkstoffe.

20.3 In diesem Umfang hat der Verkäufer auf seine Kosten den Nachweis zu erbringen, dass er bei einer namhaften solventen Versicherungsgesellschaft eine Versicherung abgeschlossen hat, die seine Haftung für materielle und nicht-materielle, direkte und indirekte Schäden, die die Waren dem Käufer oder Dritten sowohl vor als auch nach der Lieferung zufügen können, mit einer Deckung von mindestens EUR 2 Millionen (€ 2.000.000) abgeschlossen hat, falls in der Bestellung nichts anderes erwähnt ist. Dieser Betrag ist jedoch keinesfalls als Haftungsgrenze des Verkäufers zu betrachten.

21. Gewerbliche Schutzrechte

21.1 Auf seine Kosten schützt der Verkäufer den Käufer und/oder Endkunden gegen jegliche Verfahren, die gegen den Käufer und/oder Endkunden eingeleitet werden könnten, sei es wegen Patentrechtsverletzungen, Erfinderrechten, Urheberrechten oder Handelsbezeichnungen, die u.a. in den Verkauf oder die Verwendung der Waren eingeflossen sind. Der Verkäufer stellt den Käufer und/oder Endkunden frei von jeglichen Verlusten, Haftung, Kosten, Schäden und Ausgaben, die im Zusammenhang mit solchen Verfahren entstehen. Der Käufer und/oder Endkunde kann/können zu seinem/ihrer vollen Schutz und zur Wahrung seiner/ihrer Interessen seinen/ihren Berater und Rechtsanwalt hinzuziehen.

21.2 Wenn er nicht im Vorfeld schriftlich vom Käufer dazu autorisiert wurde, verpflichtet sich der Verkäufer, keine Materialien, die auf der Grundlage von von ihm selbst erstellten Zeichnungen gefertigt wurden, an Dritte weiterzugeben, ferner auch keine diesbezüglichen Informationen zu geben oder irgendwelche Veröffentlichungen hierüber zu verfassen. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung führt zur Zahlung von Schadenersatz.

22. Aufhebung - Kündigung

22.1 Der Käufer ist berechtigt, auch wenn der Verkäufer keine seiner Verpflichtungen gebrochen hat, die Ausführung der Bestellung für einen vom Käufer zu bestimmenden Zeitraum aufzuheben oder diese ganz oder teilweise zu beenden, mit einer Vorankündigungsfrist an den Verkäufer von fünf (5) Tagen. In keinem Fall ist der Verkäufer berechtigt, Schadenersatz für immaterielle oder Folgeschäden oder Gewinnverlust zu verlangen.

22.2 Auf schriftliche Nachricht an den Verkäufer fünfzehn (15) Tage nach Ablauf einer Vorankündigungsfrist kann die gesamte oder ein Teil der Bestellung annulliert werden, ungeachtet der Pönalen für verspätete Zahlung und Entschädigungen, die der Verkäufer zur Kompensierung vom Käufer fordern könnte, sowie ohne jegliche Haftung gegenüber dem Verkäufer, wenn: 22.2.1 der Verkäufer eine seiner Verpflichtungen entsprechend der Bestellung und diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht erfüllt;

22.2.2 der Verkäufer insolvent wird, Beteiligter in einem Vergleichsverfahren ist oder Konkurs anmeldet;

22.2.3 der Käufer einen guten Grund hat zu glauben, dass der Verkäufer nicht in der Lage sein wird, seine Verpflichtungen zu erfüllen;

22.2.4 ein Akt höherer Gewalt eintritt, der die Ausführung der Kaufvereinbarung für mehr als drei (3) Monate verzögert;

22.2.5 die zwischen dem Käufer und dem Verkäufer getroffene Vereinbarung aus gleich welchem Rechtsgrund beendet wird.

22.3 Bei Erhalt der Nachricht unterbricht der Verkäufer umgehend die Ausführung der Arbeiten, verzichtet auf jeglichen Abschluss anderer Vereinbarungen und beendet sorgfältig jede andere bestehende Vereinbarung mit Unterlieferanten unter für den Käufer zufrieden stellenden Bedingungen. Der Verkäufer führt ausschließlich die Arbeiten aus, die erforderlich sind, um die Waren zu schützen und zu sichern. Alle Arbeiten und/oder Zahlungen, die bei Erhalt der Annullierung der Bestellung beim Verkäufer bereits geleistet wurden, werden zwischen dem Verkäufer und dem Käufer einvernehmlich und fair geregelt.

23. Vertraulichkeit - Eigentumsrechte

23.1 Alle schriftlichen oder mündlichen Informationen, die der Verkäufer vom Käufer über dessen Know-how, Spezifikationen, Verfahren und Bedarf sowie alle technischen Informationen, Dokumente und Daten erhält, sind vertraulich zu behandeln und alle Eigentums- und Urheberrechte bleiben im ausschließlichen Besitz des Käufers. Jeder Bruch der Rechte des Käufers durch den Verkäufer ist Anlass zur Zahlung von Schadenersatz.

23.2 Falls nicht für die ordnungsgemäße Ausführung der Bestellung erforderlich, behandelt der Verkäufer alle in diesem Zusammenhang erworbenen oder auch von ihm selbst verfassten Informationen Dritten gegenüber als streng vertraulich.

23.3 Alle Informationen im öffentlichen Bereich oder solche, die ohne Geheimhaltungspflicht auf legalem Wege von Dritten oder jeglichen Bruch einer Geheimhaltungspflicht erworben werden, gelten nicht als vertrauliche Informationen.

23.4 Der Verkäufer trägt dafür die Verantwortung, dass der Bestimmungsort der Waren, der Name des Käufers und/oder des Endkunden ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung weder genannt noch bekannt gemacht oder in irgendwelchen Publikationen veröffentlicht werden.

24. Höhere Gewalt

24.1 Die Vertragsparteien sind nicht verantwortlich für einen Bruch der Bestellvereinbarungen, wenn dieser Bruch bewirkt wird durch einen Akt höherer Gewalt. Als Höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, das außerhalb des Einflussbereiches der beteiligten Parteien ist, das bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war und dessen Auswirkungen zwingend und unvorhersehbar sind.

24.2 Ein Akt höherer Gewalt macht es vorübergehend oder fortwährend unmöglich, die Verpflichtungen eines Vertragspartners insgesamt oder teilweise auszuführen. Höhere Gewalt betrifft jedoch nicht jene Ereignisse, die die Ausführung der Verpflichtungen schwieriger oder aufwändiger bzw. teurer machen.

24.3 Insbesondere Streiks, Aussperrungen oder andere arbeitsrechtliche, finanzielle, technische oder industrielle Hemmnisse oder ein anderes Hindernis für die Vertragsparteien, deren Lieferanten oder Subunternehmer in Zusammenhang mit den Lieferungen gilt nicht als höhere Gewalt.

24.4 Die von höherer Gewalt betroffene Partei benachrichtigt die andere Partei innerhalb von acht (8) Tagen nach Bekanntwerden des Ereignisses. Die Partei beschreibt dieses Ereignis im Detail und informiert die andere Partei über jedes relevante Element, das die präzise Identifizierung ermöglicht sowie die Bestimmung der Auswirkungen auf die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei informiert dann die andere Partei über die Beendigung innerhalb der gleichen Frist wie oben genannt.

24.5 Eine Partei, die ihrer Verpflichtung zur Information gemäß der obigen Verfahrensweise nicht nachkommt, kann sich nicht auf höhere Gewalt berufen.

24.6 Die Verpflichtungen der sich auf höhere Gewalt berufenden Partei werden ausgesetzt, so lange sie auf Grund des Aktes der höheren Gewalt nicht ausgeführt werden können. Dennoch wird diese Partei so weit wie möglich die entstandene Situation beheben.

24.7 Wenn die Ausführung der Bestellung für mehr als drei (3) Monate unmöglich ist, kann jede der beteiligten Parteien die Bestellung durch schriftliche Benachrichtigung der anderen Partei beenden, es sei denn, die Parteien beschließen, die Bestellung zu erweitern und die neuen, aus dem Akt höherer Gewalt entstandenen Umstände zu berücksichtigen.

24.8 Das Eintreten eines Aktes höherer Gewalt entbindet jedoch die betreffende Partei nicht von ihrer Verantwortung bei fahrlässigem Verhalten oder fehlender Sorgfalt in der Behebung der Situation oder der Beseitigung ihrer Ursache in einer vernünftigen und angemessenen Art und Weise.

24.9 Ein Akt höherer Gewalt stellt keinen Grund für Schadenersatz dar. Der Käufer ist dem Verkäufer gegenüber nur haftbar für den Teil der Bestellung, der bereits ausgeführt war, bevor der Akt höherer Gewalt eintrat. Jeder vorab bezahlte Betrag ist dem Käufer zurück zu erstatten.

25. Steuern

Alle vom Käufer in Anwendung der Bestellung erhobenen Steuern und Auflagen, ausgenommen die Mehrwertsteuer im Land des Käufers, sind vom Verkäufer zu tragen, wenn in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist.

26. Sicherheit - Umwelt - Nachhaltige Entwicklung

26.1 Vor Abgabe eines Angebotes (i) übermittelt der Verkäufer dem Käufer alle erforderlichen Hinweise und Informationen über die angebotenen Waren und (ii) informiert den Käufer über Standardgebräuche, gefährliche Risiken, Gesetze und Normen, die auf die Waren anwendbar sind.

26.2 Der Käufer hat sich dem Schutz und der Verbesserung der Sicherheit, Gesundheit, des Sozialdialogs, der nachhaltigen Entwicklung und der Umwelt verpflichtet. Der Verkäufer gibt dem Käufer alle notwendigen Informationen im Bereich der Sicherheit oder des Umweltschutzes im Zusammenhang mit den Waren und/oder ihrer Verarbeitung, ihrer Handhabung und Verwendung. Hierfür erfragt der Verkäufer vom Käufer alle Informationen bezüglich der Verwendung der Waren und aller besonderen Eigenschaften (baustellenspezifische Vorschriften, Aktivitäten, Transport, ...) des vereinbarten Lieferortes. Jede vom Verkäufer an den Käufer gegebene Information schränkt die Haftung des Verkäufers in keiner Weise ein. Begeht der Verkäufer einen Bruch seiner Verpflichtungen in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit oder Umweltschutz, hat der Käufer das Recht, die Bestellung zu beenden und der Verkäufer trägt dann die volle Haftung, die aus dem Bruch und/oder aus der Beendigung der Bestellung resultiert.

26.3 Der Verkäufer akzeptiert jegliche Haftung für alle negativen Folgen, die aus seinem Tätigwerden oder Nicht-Tätigwerden in Bezug auf Sicherheit und Umweltschutz resultieren, der Verkäufer erkennt seine volle Haftung in dem Fall an, dass der Käufer sein Recht auf Annullierung der Bestellung ausübt.

27. Geltendes Recht

Für die Bestellung gilt das Recht des Landes, in welchem der Käufer seinen Hauptgeschäftssitz hat. Jede Anwendung des Einheitsgesetzes für den Internationalen Warenhandel im Anhang der Haager Konvention vom 01.07.1964 sowie der UN-Konvention für den Internationalen Warenhandel, unterzeichnet in Wien am 11.04.1980, wird von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausdrücklich ausgeschlossen.

28. Gerichtsstand

Jeder direkt oder indirekt aus dieser Bestellung entstehende Rechtsstreit, einschließlich in Verbindung mit ihrer Zusammensetzung oder Ausführung, der nicht einvernehmlich geregelt werden kann, wird vor dem Gericht, wo der Käufer seinen Geschäftssitz hat, oder von einem vom Endkunden ausgewählten Gericht ausgetragen, wenn die Waren Gegenstand eines Rechtsstreits zwischen dem Käufer und dem Endkunden sind. Diese Wahl des Gerichtsstandes trifft auch dann zu, wenn mehr als ein Beklagter existiert oder wenn Klagen seitens Dritter verhandelt werden.